

nach persönlicher Einvernahme und allfälligen weitem Erhebungen im Sinne von § 347, Absatz 1, Str. Pr. O. auf der Bestreitung beharrt, gleich wie nicht anerkannte Bußenverfügungen in Polizeistrafsachen den Bezirksgerichten zur gerichtlichen Beurteilung zu überweisen.

II. Auf das Verfahren vor den Bezirksgerichten finden die Bestimmungen des § 358 ff. der Str. P. O. analoge Anwendung.

III. Wird gegen ein Erkenntnis des Bezirksgerichtes im Sinne der Art. 158/159 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege die Berufung erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft diese zu vertreten.

IV. Mitteilung an das Obergericht, die Staatsanwaltschaft, die Statthalterämter, die Direktionen der Justiz und der Finanzen, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Mai 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Verordnung

über die

Ausübung der Aufsicht über Stiftungen (Art. 84 Z. G. B.).

(Vom 7. Mai 1921.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 84 Z. G. B. und Art. 52 des Schlußtitels des Z. G. B.,

beschließt:

§ 1. Bei der Eintragung einer Stiftung in das Handelsregister hat der Handelsregisterführer die nötige Vorsorge zu treffen, daß jede Stiftung, ausgenommen die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen, unter der Aufsicht des Gemeinwesens steht, dem sie nach ihrer Bestimmung angehört.

Der Handelsregisterführer macht daher, wenn dies nicht schon von den Stiftungsgründern geschehen ist, der zuständigen Aufsichtsbehörde von der Errichtung der Stiftung Mitteilung und nimmt von dem Beschluß der Aufsichtsbehörde über die Übernahme der Stiftungsaufsicht am Handelsregister Vormerk.

§ 2. Die Aufsicht über die Stiftung wird von demjenigen Gemeinwesen ausgeübt, dessen Aufgaben dem Stiftungszweck am nächsten stehen und dessen Mittel in Anspruch genommen werden müssen, wenn der gleiche Zweck von dem Gemeinwesen fortgeführt werden wollte.

Stiftungen von privaten Unternehmungen zum Zwecke der Fürsorge für ihre Angestellten fallen unter die Aufsicht des Staates.

§ 3. Die Aufsicht über Stiftungen, die unter der Aufsicht des Staates stehen, wird vom Bezirksrat ausgeübt, wenn die Stiftung nach ihrer Bestimmung dem Bezirke oder mehreren Gemeinden desselben gemeinschaftlich angehört.

Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören, fallen unter die Aufsicht derjenigen Direktion des Regierungsrates, deren Aufgaben dem Stiftungszweck am nächsten stehen.

Stiftungen von privaten Unternehmungen zum Zwecke der Fürsorge für ihre Angestellten und Arbeiter fallen in der Regel unter die Aufsicht des Bezirksrates des Hauptsitzes der Unternehmung.

§ 4. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit der Stiftung, so hat das Handelsregisterbureau die Verfügung der Direktion des Innern darüber einzuholen, unter wessen Aufsicht die Stiftung falle.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat die ihr in Art. 83 und 84 Z. G. B. übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, daß das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäß verwendet wird, und bei zweckwidriger Verwendung die notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat eine jährliche Berichterstattung und Rechnungsablegung zu verlangen, die sich auch auf den Vermögensausweis zu erstrecken hat.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß das Stiftungsvermögen unter möglichster Gewähr für seine Sicherheit angelegt wird.

§ 7. Bei Personalfürsorgestiftungen von Unternehmungen hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß das Stiftungsvermögen unter verständiger Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens vom Geschäftsvermögen des Unternehmens ausgeschieden oder sichergestellt wird.

Personalfürsorgestiftungen, die nicht selbst die nötigen Anordnungen treffen, daß die statutarischen Leistungen den vorhandenen Mitteln entsprechen, sind von den Aufsichtsbehörden hiezu anzuhalten.

Die Aufsichtsbehörde ist zu diesem Zwecke berechtigt, nötigenfalls auf Kosten der Stiftung ein Gutachten eines Fachmannes über die versicherungstechnischen Grundlagen einzuholen.

§ 8. Wenn die Aufsichtsbehörde eine Änderung der Organisation der Stiftung (Art. 85 Z. G. B.) oder eine Änderung des Stiftungszwecks (Art. 86 Z. G. B.) für notwendig erachtet, hat sie von Amtes wegen dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 9. Die Aufsichtsbehörden beziehen für die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen, sowie für andere durch die Stiftung veranlaßte Beschlüsse eine Staatsgebühr von 10—50 Fr., je nach dem Maß der verursachten Arbeit.

§ 10. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Zürich, den 7. Mai 1921.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Mousson.

Der Staatschreiber:

Paul Keller.

Der Bundesrat hat vorstehender Verordnung am 17. Juni 1921 die Genehmigung erteilt.